



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 9. September 2026

GR Nr. 2026/490

Elektrizitätswerk, Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt der Stadt Zürich, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich sowie Tarife Netznutzung NNA, Netznutzung NNB, Netznutzung NNE-H, Netznutzung NNE-S, Netznutzung NNC, Netznutzung NNC-U, Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen

1. Ausgangslage

Die Gründung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Jahr 1892 geht auf die Einführung der elektrischen öffentlichen Beleuchtung in der Stadt zurück. Diese noch heute bestehende organisatorische Zuordnung der öffentlichen Beleuchtung zum ewz gründet damit auf der anfänglichen Elektrifizierung der Stadt. Später kamen zu dieser Aufgabe auch die öffentlichen Uhren hinzu. Die aktuell gültige rechtliche Grundlage bzw. der dazugehörige Leistungsauftrag findet sich in Ziffer 6 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.210, nachfolgend EAR). Gemäss Ziffer 6 Abs. 1 EAR baut, betreibt und unterhält das ewz Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt. Die sogenannte «Schmuckbeleuchtung» (Beleuchtungskonzept Plan Lumière) wird in Ziffer 6.2 EAR geregelt. Für die Beleuchtung von Objekten, die unter den Plan Lumière fallen, gilt als Grundregel, dass das ewz die Energiekosten trägt und die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt – mit Ausnahme der Tiefbauarbeiten – erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler durch das ewz getragen werden. Für Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Schmuckbeleuchtung gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 EAR bzw. für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes (vgl. Ziffer 6.3 EAR). Die Entschädigung beträgt derzeit 0.45 Rp./kWh gemäss Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Stadt Zürich (AS 732.370). Per 2027 muss aus den nachfolgend dargelegten Gründen auf die Erhebung dieser Gebühr verzichtet werden. Die entsprechende Anpassung des vorerwähnten Preisblatts erfolgt mit separater Vorlage.

Nach Prüfung der Jahresrechnung 2023 ersuchte das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Stadt mit Schreiben vom 26. März 2025, die Finanzierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung folgendermassen zu ändern: Die Aufwendungen und Erträge sind künftig nicht mehr dem Eigenwirtschaftsbetrieb ewz zuzuordnen, sondern dem allgemeinen Haushalt der Stadt. Nach Beurteilung des Gemeindeamts ist die Strassenbeleuchtung keine freiwillige erwerbswirtschaftliche Leistung, sondern eine öffentliche, durch Steuern zu finanzierende Aufgabe. Das



Verursacherprinzip ist dabei nicht anwendbar. Die Beleuchtungsanlagen gehören gemäss § 3 lit. g Strassengesetz (StrG, LS 722.1) zu den Strassen-Nebenanlagen (Bauten und Einrichtungen zur technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung).

Die Stadt kann der Schlussfolgerung des Gemeindeamts bezüglich der Finanzierung folgen. Hingegen soll die organisatorische Zuordnung von Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen beim ewz verbleiben. Insbesondere beinhalten Arbeiten an öffentlichen Beleuchtungsanlagen immer auch stromnahe Tätigkeiten, die Zutritt zu Unterwerken und Verteilkabinen oder -kästen erfordern, die durch Mitarbeitende des ewz vorgenommen werden müssen. Die Stadt hat deshalb in ihrer Stellungnahme zum Schreiben des Gemeindeamts vom 21. Mai 2025 an der heutigen Aufgabenorganisation festgehalten, was bedeutet, dass das ewz unabhängig von der finanziellen Zuordnung weiterhin für Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss seinem Leistungsauftrag in Ziffer 6.1 und 6.2 EAR sowie das dafür erforderliche Personal zuständig bleibt. Mit Verfügung vom 30. Juni 2025 verpflichtete das Gemeindeamt des Kantons Zürich schliesslich die Stadt, die Zuordnung der öffentlichen Strassenbeleuchtung zum allgemeinen Haushalt der Stadt Zürich auf den 1. Januar 2027, somit in der Jahresrechnung und im Budget 2027, zu korrigieren. Die Aufwendungen sowie sämtliche Anlagen der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind funktional dem Aufgabenbereich 6150 «Gemeindestrassen» zuzuordnen. Ebenso sind die institutionell gegliederte Rechnung der Stadt Zürich sowie der Globalbudgetbereich des ewz entsprechend anzupassen. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Diese Änderung der Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und Uhren bedingt Anpassungen im vom Gemeinderat erlassenen EAR und bei den Tarifen Netznutzung NNA (AS 732.325), Netznutzung NNB (AS 732.326), Netznutzung NNE-H (AS 732.334), Netznutzung NNE-S (AS 732.335), Netznutzung NNC (AS 732.327), Netznutzung NNC-U (AS 732.328) und Netznutzung NNC-A (AS 732.330).

2. Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt und Schaffung eines neuen Globalbudgetbereichs

Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind (§ 86 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Die finanzielle Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt der Stadt gemäss § 86 Abs. 2 GG ist wie folgt vorzunehmen: Für Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie das dafür erforderliche Personal ist weiterhin das ewz zuständig (vgl. Ziffer 6.1 EAR). Die dafür notwendigen Aufwendungen fallen in erster Linie weiterhin beim ewz an. Zur Überführung der Kosten in den allgemeinen Haushalt erfolgt eine jährliche interne Verrechnung gemäss Art. 73 ff. Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) des ewz an das Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe (DS DIB). Neu werden die Kosten und Erlöse sowie sämtliche Anlagen der öffentlichen Beleuchtung ab dem 1. Januar 2027 dem Aufgabenbereich «6150 Gemeindestrassen» zugeordnet. Die Verrechnung der Kosten und Erlöse an das DS DIB wird in der funktionalen Gliederung im Aufgabenbereich «6150 Gemeindestrassen» als «Benützungsgebühren und Dienstleistungen Interne Verrech-



nung öffentliche Beleuchtung» ausgewiesen. Bei der vom Plan Lumière umfassten Objektbeleuchtung wird die aktuelle Handhabung gemäss Ziffer 6.2 EAR beibehalten, wobei der städtische Aufwand in diesem Zusammenhang neu dem allgemeinen Haushalt anzulasten ist. Dazu muss Ziffer 6.2 EAR angepasst werden.

Mit der Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt per 1. Januar 2027 wird der Globalbudgetbereich um die Produktgruppe «Öffentliche Beleuchtung» erweitert. Sämtliche bestehenden Steuerungsvorgaben und Kennzahlen zu den öffentlichen Uhren und zur öffentlichen Beleuchtung werden von der bisherigen Produktgruppe «Abgaben und Leistungen» übernommen und mit einer zusätzlichen Steuerungsvorgabe («Verrechnete Kosten an den Steuerhaushalt») ergänzt.

3. Teilrevision EAR und Inkrafttreten

Wie ausgeführt, soll bezüglich der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie bei der Beleuchtung von Objekten, die unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, die finanzielle Zuordnung zum allgemeinen Finanzhaushalt umgesetzt werden. Soweit Ziffer 6.1 ff. EAR – aufgrund der bisherigen Regelung – die finanzielle Zuweisung an das ewz enthält, ist diese Bestimmung überholt. Abgesehen davon kann die bestehende Regelung aber materiell-rechtlich beibehalten werden.

Gemäss Ziffer 6.1 Abs. 1 EAR baut, betreibt und unterhält das ewz Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich. Diese Bestimmung geht als Leistungsauftrag über die rein verwaltungsinterne organisatorische Zuordnung für den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtungen und Uhren hinaus (vgl. Ziff. 9.2.3 lit. b Anhang 2 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung, ROAB, AS 172.101) und soll entsprechend unverändert bestehen bleiben. Dasselbe gilt für Ziffer 6.1 Abs. 2 EAR, welcher das ewz berechtigt, die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen an Gebäuden unentgeltlich anzubringen.

Hinzuweisen ist auf Folgendes: Soweit das ewz im EAR in Normen direkt angesprochen oder beauftragt wird, können diese Bestimmungen übergangsrechtlich beibehalten werden (vgl. § 175 GG). Bei ihrer Änderung – wie bei der vorliegenden Teilrevision – ist jedoch der Stadtrat abschliessend für die Bezeichnung der verwaltungsinternen Organisation zuständig: Seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 kann der Gemeinderat keine Regelungen zur Organisation der Stadtverwaltung mehr erlassen. Für die organisatorische Zuordnung einer Aufgabe an eine Dienstabteilung ist gemäss § 48 Abs. 2 GG alleine der Stadtrat zuständig. Es liegt zudem in der Zuständigkeit des Stadtrats, die der Exekutive übertragenen Befugnisse massvoll und stufengerecht an untere Instanzen zu delegieren, soweit es sich nicht um unübertragbare Befugnisse handelt (Art. 80 GO).

Mit Blick auf die Finanzierung muss Ziffer 6.2 EAR so angepasst werden, dass der entsprechende Aufwand neu dem allgemeinen Haushalt angelastet wird und nicht mehr dem ewz. Bei der Beleuchtung eines Objekts fallen Kosten für die Erstellung oder Erneuerung der Beleuch-



tungsanlagen, Unterhalts- und Betriebskosten sowie Energiekosten an. Hinsichtlich der Kostentragung wird im EAR zwischen Objekten, die sich im Eigentum der Stadt Zürich und solchen, die im Eigentum Dritter stehen, unterschieden:

Für Objekte, die im Eigentum der Stadt Zürich stehen, wird der städtische Aufwand, der mit der Erstellung, Erneuerung, dem Unterhalt und Betrieb der Beleuchtungsanlagen zusammenhängt, neu dem allgemeinen Haushalt angelastet. Dasselbe gilt für die Energiekosten. Diese Aufwendungen sind neu nicht mehr durch das ewz, sondern den allgemeinen Haushalt zu tragen. Die Kosten für allfällig erforderliche Tiefbauarbeiten werden weiterhin vom Tiefbauamt übernommen und sind entsprechend von dieser Stelle zu budgetieren.

In Bezug auf Objekte, die im Eigentum Dritter sind, werden die Kosten für die Erstellung oder Erneuerung der Beleuchtungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt über einen Kostenteiler aufgeteilt und der Aufwand dem Kostenteiler entsprechend dem allgemeinen Haushalt angelastet. Unabhängig davon wird sämtlicher Aufwand für die benötigte Energie vom allgemeinen Haushalt übernommen. In Ausnahmefällen, namentlich bei Objekten mit besonderer historischer Bedeutung oder aus Besitzstandsgründen, können die Aufwände der Beleuchtung von der Stadt übernommen werden, auch wenn ein Objekt nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fällt. Ziffer 6.2 EAR soll nach dem Gesagten wie folgt geändert und neu als Ziffern 6.2 und 6.3 aufgeführt werden:

EAR bisher	nEAR (Änderungen hervorgehoben)
6.2 Beleuchtungskonzept Plan Lumière a. Für die Beleuchtung von Objekten, die unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, gilt: - Das ewz trägt die Energiekosten. - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten. - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden. b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder eine teilweise Übernahme der Kosten durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte beschliessen, die nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen. 6.3 Entschädigung ¹Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 erhebt das ewz im	6.2 Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière ¹ Die Kosten für die Energie von Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière trägt die Stadt. ² Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière werden wie folgt finanziert: a. bei der Beleuchtung von Objekten im Eigentum der Stadt: durch die Stadt; b. bei der Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter: durch die Stadt gemäss einem vereinbarten Kostenanteil. ³ Der Stadtrat beschliesst über die Vereinbarung mit Dritten. ⁴ Er kann die Befugnis einem Ausschuss übertragen. 6.3 Beleuchtungsanlagen ausserhalb des Plan Lumière ¹Ist die Beleuchtung eines Objekts nicht durch den Plan Lumière erfasst, kann der Stadtrat in Ausnahmefällen die gesamte oder eine teilweise Übernahme der Kosten für die Energie, die Erstellung, die Erneuerung,



Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. ²Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund: a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). ³Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.	den Betrieb und den Unterhalt der entsprechenden Beleuchtungsanlagen beschliessen. ² Ausnahmefälle sind insbesondere: a. Anlagen mit besonderer historischer Bedeutung; b. Gründe zur Wahrung des Besitzstands. Abs. 3 wird aufgehoben.
---	--

Aufgrund der Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt der Stadt ist die aktuelle Ziffer 6.3 EAR (Entschädigung) ersatzlos zu streichen.

Diese Teilrevision des EAR soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

4. Teilrevision Tarife Netznutzung und Inkrafttreten

Aus der Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt der Stadt ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf an den Tarifen Netznutzung NNA (AS 732.325), Netznutzung NNB (AS 732.326), Netznutzung NNE-H (AS 732.334), Netznutzung NNE-S (AS 732.335), Netznutzung NNC (AS 732.327), Netznutzung NNC-U (AS 732.328) und Netznutzung NNC-A (AS 732.330). Bei sämtlichen Netznutzungstarifen ist jeweils der Verweis auf das EAR in Ziffer 2.2.2 (Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt) ersatzlos zu streichen:

Tarif Netznutzung NNA bisher	nTarif Netznutzung NNA (Änderungen durchgestrichen und hervorgehoben)
2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele.	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele.

Die Tarife Netznutzung NNB (AS 732.326), Netznutzung NNE-H (AS 732.334), Netznutzung NNE-S (AS 732.335), Netznutzung NNC (AS 732.327), Netznutzung NNC-U (AS 732.328) sowie Netznutzung NNC-A (AS 732.330) sind im gleichen Sinne wie der Tarif Netznutzung NNA anzupassen.

Diese Teilrevisionen sollen ebenfalls per 1. Januar 2027 in Kraft treten.



5. Effizienzvorgaben des Bundes

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, den sogenannten Mantelerlass, angenommen (AS 2024 679). Infolgedessen traten per 1. Januar 2025 das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) und das neue Energiegesetz (EnG, SR 730.0) in Kraft. Mit diesen Gesetzesänderungen wurden die Elektrizitätslieferanten und damit das ewz neu zu Effizienzsteigerungen verpflichtet (Art. 9a^{bis} StromVG und Art. 46b EnG). Die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung von den herkömmlichen Leuchtmitteln (Natrium-Hochdruckdampflampen) auf sparsamere Technologien (LED) wird vom Bundesamt für Energie (BFE) als Standardmassnahme zur Effizienzsteigerung anerkannt. Um sicherzustellen, dass dem ewz infolge der Zuordnung der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen zum allgemeinen Haushalt der Stadt kein Verlust der Anrechenbarkeit der entsprechenden Energieeinsparungen entsteht, soll das ewz die Umstellung auf LED bei der öffentlichen Beleuchtung, für die sich das ewz eine Frist bis 2032 gesetzt hat, weiterhin als anrechenbare Effizienzmassnahme beim BFE einreichen können. Da die Kosten für die Umrüstung ohnehin anfallen, ist hierfür, auch wenn der Aufwand neu dem allgemeinen Haushalt der Stadt zugeordnet wird, vom ewz in der Rolle als Energielieferant auch künftig kein finanzieller Ausgleich für die Anrechenbarkeit der entsprechenden Effizienzmassnahmen an die Stadt zu entrichten.

6. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Teilrevision des EAR sowie der Netznutzungstarife ergeben sich aus zwingenden Vorgaben des übergeordneten (kantonalen) Rechts. Es sind keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen zu erwarten. Ebenso wenig haben die Anpassungen bei den KMU neue Handlungspflichten oder administrativen und finanziellen Mehraufwand oder einen Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen zur Folge. Soweit KMU an das Verteilnetz des ewz angeschlossen sind, sinkt für sie die finanzielle Belastung, da die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen neu tiefer ausfällt. Andererseits steigt die Belastung des Steuerhaushalts, da der Aufwand für die öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen neu dem allgemeinen Haushalt der Stadt zugeordnet wird. Die vorliegende Teilrevisionen des EAR und der Netznutzungstarife bedürfen somit keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Geändert werden das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) gemäss Beilage 1 (datiert vom 9. September 2026) sowie folgende Tarife:**
 - a. der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) gemäss Beilage 2 (datiert vom 9. September 2026);**
 - b. der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) gemäss Beilage 3 (datiert vom 9. September 2026);**
 - c. der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) gemäss Beilage 4 (datiert vom 9. September 2026);**



7/7

d. der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) gemäss Beilage 5 (datiert vom 9. September 2026);

e. der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) gemäss Beilage 6 (datiert vom 9. September 2026);

f. der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) gemäss Beilage 7 (datiert vom 9. September 2026);

g. der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) gemäss Beilage 8 (datiert vom 9. September 2026).

2. Die Änderungen gemäss Dispo-Ziffer 1 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

I. Vizepräsident
Daniel Leupi

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter